



Zeltlagerordnung

für das 18. Landeszeltlager (LZL) in Wolfshagen im Harz

1. Allgemeines

Das Landeszeltlager in Wolfshagen im Harz wird von der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.“ durchgeführt. Das Zeltlager wird im Sinne der Jugendgesetzgebung, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Jugendförderungsgesetzes durchgeführt. Die Jugendmaßnahme ist zugleich eine Freizeit- und Erholungsmaßnahme der Jugendfeuerwehren. Sie dient vor allem der Bildung, Erziehung und internationalen Begegnung der Jugend. Das LZL wurde mit Bescheid des Landkreises Goslar als förderungswürdige Maßnahme anerkannt.

Wo sich junge Menschen zusammenfinden, bedürfen sie eines Freiraumes. Dennoch sind bestimmte Ordnungsgrundsätze unerlässlich, um gerade diesen Freiraum jedem/r Einzelnen zu erhalten. Diesem Ziel dient diese Zeltlagerordnung, die für alle Teilnehmer/innen und Besucher/innen verbindlich ist. Sie kann und soll nur das Notwendigste regeln, um allen einen ungefährdeten und sinnvollen Aufenthalt und Ablauf des Zeltlagerprogramms zu gewährleisten. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Teilnehmer/innen und Besucher/innen – für die diese Zeltlagerordnung gleichermaßen gilt – ihre Interessen in Toleranz und gegenseitiger Achtung aufeinander abstimmen und sich ergebende Probleme in kameradschaftlicher Weise freundschaftlich geregelt werden.

2. Organisation des Landeszeltlagers

- 2.1 Das Landeszeltlager ist in folgende Zeltdörfer unterteilt: **Altenau, Braunlage, Clausthal, Hahnenklee, Lautenthal und Wildemann** (Mitarbeiter/innendorf)
- 2.2 Für die Alterskennzeichnung der Teilnehmer/innen werden bei der Anmeldung folgende, farblich unterschiedliche Armbänder ausgegeben, die während der gesamten Zeltlagerdauer erkennbar zu tragen sind:
 - rot: unter 14 Jahren
 - gelb: 14 bis 15 Jahre
 - blau: 16 bis 17 Jahre
 - grün: 18 Jahre und älter
- 2.3 Jedes Zeltdorf hat eine/n **Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor**. Diese sind aufgrund ihrer Qualifikation ausgewählt, informiert, ausgebildet und von der NJF eingesetzt worden. Sie berufen die Wahlversammlung für die Bürgermeister/innenwahl und die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen ein. Gleiches gilt für die Wahl der Jugendratssprecher/innen eines jeden Zeltdorfes, außer Wildemann.

<Zeltlagerordnung 18. Landeszeltlager>

- 2.4 Der/die Gemeindedirektor/in vertreten im Zeltdorf den Zeltlagerleiter. Sie sind gegenüber jedem in ihrem Bereich weisungsberechtigt. Das öffentliche Zeltlagerrecht wird durch sie vertreten. Ihre Aufgaben sind in einer Arbeitsgrundlage gesondert geregelt.
- 2.5 Programmablauf und Geschehen im Zeltdorf werden durch den/die Bürgermeister/in und den/ die Jugendratssprecher/in koordiniert. Der/die Jugendratssprecher/in hat zwei Stellvertreter/innen. Alle werden in freier Wahl am ersten Zeltlagertag durch alle Jugendratssprecher/innen der Jugendfeuerwehren eines jeden Zeltdorfes gewählt. Bei den Wahlen sind, soweit möglich, Kandidaten beiderlei Geschlechts zu berücksichtigen.
- 2.6 Der **Jugendrat** eines Zeltdorfes setzt sich wie folgt zusammen: Jede Jugendfeuerwehr wählt aus ihren Reihen den/die Jugendratssprecher/in, der/die seine/ihre Jugendfeuerwehr im Jugendrat des Zeltdorfes vertritt. Die Jugendratssprecher/innen eines Zeltdorfes müssen Jugendfeuerwehr-Mitglieder sein und sollten mindestens 14 Jahre alt sein. Der Jugendrat tritt täglich, soweit Bedarf, unter der Leitung des Gemeindedirektors/der Gemeindedirektorin zusammen. Er muss zusammentreten, wenn mindestens zehn Jugendsprecher/innen der Jugendfeuerwehren dieses wünschen.
- 2.7 Der/die **Bürgermeister/in** ist Sprecher/in der Jugendfeuerwehrwarte/innen und unterstützt den/die Gemeindedirektor/in bei der Ausführung seiner Aufgaben.
- 2.8 Die drei Jugendratssprecher/innen der Zeltdörfer bilden gemeinsam das Jugendparlament des Landeszeltlagers, das unter der Leitung des Landes-Jugendfeuerwehrwartes täglich bzw. bei Bedarf, tagt. Aus ihrer Mitte wählen sie einen Zeltlagersprecher/eine Zeltlagersprecherin sowie zwei Vertreter/innen. Die Wahl muss spätestens am zweiten Zeltlagertag erfolgen.

3. Organisatorischer Ablauf

- 3.1 Es wird so frühzeitig geweckt, dass vor dem Frühstück noch genügend Zeit zum Waschen bleibt. Außerdem bleibt noch Zeit, die Zelte in Ordnung zu bringen und den Platz um das Zelt herum aufzuräumen.
- 3.2 Folgende Zeiten sind verbindlich für das Essen vorgesehen:
- | | |
|-----------|-------------------|
| Frühstück | 7.15 - 8.45 Uhr |
| Mittag | 12.00 - 13.30 Uhr |
| Abendbrot | 17.30 - 19.15 Uhr |

Die Einnahme der Mahlzeiten erfolgt ausschließlich nach Aufruf der Zeltlagerleitung. Es wird nur zeltdorfweise mit der gesamten Jugendfeuerwehr einschl. JFW/Betreuer/in zum Essen gegangen. Wenn parallel zur Essenszeit ein Wettbewerb absolviert werden muss, ist diese Änderung rechtzeitig mit dem/der Gemeindedirektor/in abzusprechen. Das Essen in unangemessener Bekleidung, etwa mit freiem Oberkörper, ist nicht gestattet. Die Essenausgabe an Personen, die ihre Einsatzkleidung tragen, ist verboten.

- 3.3 Die **Zeltlagerruhe** beginnt um 22.30 Uhr und endet mit dem Wecken.

- 3.4 Die Station des DRK, unterhalb des Verwaltungszeltes (Orga- und Servicebüro), ist zur ambulanten Behandlung zu bestimmten Zeiten geöffnet. Die genauen Zeiten sind an allen Schwarzen Brettern in den einzelnen Zeltdörfern ausgehängt. In dringenden Fällen kann sie jederzeit aufgesucht werden. Dort ist auch zu den bekannt gegebenen Zeiten der Lagerarzt/die Lagerärztin zu erreichen.
- 3.5 Für jede Jugendfeuerwehr steht im Zeltdorf nur eine begrenzte Fläche zur Verfügung. Diese kann sowohl im Zelt- als auch im Nebenbereich nur in angemessenem Verhältnis zur Teilnehmerzahl stehen.

4. Allgemeine Verhaltenshinweise

- 4.1 Es ist nicht gestattet, im **Fischteich** zu baden oder zu angeln. Das Gelände drumherum darf nicht ohne Erlaubnis der Zeltlagerleitung betreten werden. Ebenso ist das Betreten der **Hochsitze** im Bereich des Zeltlagers nicht gestattet.
- 4.2 **Lagerfeuer** dürfen nur in Absprache mit dem/der Gemeindedirektor/in an dafür hergerichteten Plätzen abgebrannt werden.
- 4.3 Das **Rauchen** ist nach dem JSchuG erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Im Gemeinschaftszelt ist das Rauchen nach dem Nds. NiRSchG untersagt. Dafür steht außerhalb des Zeltes ein Raucherplatz zur Verfügung. In den Zelten und im Waldbereich ist das Rauchen aus Sicherheitsgründen verboten. Diese Regelung bezieht sich gleichermaßen auch auf Elektrozigaretten. In jedem Zeltdorf wird vom Gemeindedirektor/der Gemeindedirektorin ein Rauchplatz ausgewiesen.
- 4.4 Als **Zeltbeleuchtung** sind nur TÜV-geprüfte batteriebetriebene Elektrolampen zulässig, andere Beleuchtungen wie Gas- und Benzinlampen, Kerzen etc. sind verboten. Kühlschränke, Heizanlagen sowie Kochgeräte, Gasflaschen usw. sind verboten.
- 4.5 Die **Wasch- und Toilettenanlagen** sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden werden sollte. Im Interesse des Wohlbefindens und der Gesundheit aller Zeltlagerteilnehmer/innen ist es auch bei Nacht untersagt, das Bedürfnis innerhalb und außerhalb des Lagerbereichs im Freien zu verrichten.
- 4.6 Für die **Sauberkeit** im Zeltdorf und im Zeltlager ist besonders zu beachten, nach jeder Mahlzeit das Essbesteck in der Abwaschanlage gründlich zu säubern. Auch der Essensplatz im Gemeinschaftszelt ist selbst zu reinigen.
- 4.7 Für **Abfälle** sind in jedem Zeltdorf Behälter aufgestellt. Die vorgegebene Abfalltrennung ist zu beachten.
- 4.8 Im Zeltlager werden keine Haustiere geduldet. Es ist nicht erwünscht, dass Besucher/innen ihre Hunde oder anderen Haustiere mitbringen. Sollte ein Tier eine Aufgabe zum Beispiel als speziell ausgebildeter Assistenzhund (Blindenführhund) erfüllen, ist eine vorherige Anmeldung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nötig.
- 4.9 Die **Mahlzeiten** werden nur im Gemeinschaftszelt und in der geschlossenen Gruppe eingenommen. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in begleitet immer die Gruppe. Er/Sie ist gegenüber der Zeltlagerleitung dafür verantwortlich, dass nach jeder Mahlzeit der **Es-**

<Zeltlagerordnung 18. Landeszeltlager>

essensplatz gesäubert, die Essensabfälle in die Abfallkübel geschüttet und das Essgeschirr an den Spülstellen gereinigt wird. Die Jugendfeuerwehrwarte/innen sind für die Sauberkeit im Gemeinschaftszelt verantwortlich.

Die Ausgabe der Verpflegung erfolgt nur gegen Abgabe der Essensmarken.

Die Zuständigkeit für die Unterstützung der Kameraden/innen im Gemeinschaftszelt (u.a. Essensmarken) erfolgt wechselweise durch einige Personen aus den Zeltdörfern.

- 4.10 Um körperliche Schäden und Verstöße gegen geltendes Recht (Körperverletzung, Freiheitsberaubung etc.) zu vermeiden, sind **Lagertaufen** und ähnliche Rituale **verboten**.
- 4.11 Es wird untersagt, **Waffen** im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in das Landeszeltlager, auf das Zeltgelände oder zu anderen Veranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände sowie Schusswaffen. Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können. Das Verbot gilt auch für volljährige Lagerteilnehmerinnen und -teilnehmer, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Grundlage ist der RdErl. d. MK v.1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr. 24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410-.
- 4.12 Das Mitbringen und der Verzehr von **Spirituosen** sind im LZL **verboten**. Verstöße können zum sofortigen Verweis aus dem Zeltlager führen.
- 4.13 Stromanschlüsse sind in den Gemeindedirektoren-Zelten nur für deren Gebrauch vorhanden. Anschlüsse für weitere Zelte in den Zeltdörfern sind nicht möglich.
- 4.14 Schäden jeglicher Art sind umgehend dem Sachgebiet *Sicherheit und Ordnung* anzuzeigen. Diese werden dort entsprechend aufgenommen. Nachträglich bzw. erst nach dem LZL gemeldete Schäden können grundsätzlich nicht bearbeitet werden.
- 4.15 Während des gesamten Zeltlagers ist es verboten, Drohnen oder andere unbemannte und/oder ferngesteuerte Flugobjekte zu betreiben. Nur das Sachgebiet um das Team Öffentlichkeitsarbeit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr setzt für die Presse- und Medienarbeit Drohnen ein. Es gibt keine Ausnahmen.
- 4.16 Für Film-, Foto- und Tonaufnahmen gelten die „Hinweise zu Veranstaltungen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. in Bezug auf Foto-/Film- und Tonaufnahmen“, wie sie auf der Internetseite der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr (<http://www.njf.de/>) im Bereich Downloads -> Formulare & Informationen -> Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht sind.
- 4.17 Zusätzlich zur allgemeinen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten kann für bestimmte Sonderaktionen eine zusätzliche Einverständniserklärung notwendig sein.

5. Umweltschutz im Zeltlager

- 5.1 Da sich das Zeltlagergelände in einem **Landschaftsschutzgebiet** befindet, ist eine besondere Hege und Pflege des Geländes unbedingt erforderlich. Jede/r Lagerteilnehmer/in ist mit dafür verantwortlich, dass das Gelände sauber gehalten und geschont wird.
- 5.2 Aus Gründen des **Umweltschutzes** dürfen alle nur die gekennzeichneten Wege benutzen und nicht quer durch das Gelände und die umliegenden Wälder laufen.
- 5.3 Allen Zeltlagerteilnehmern/innen wird dringend empfohlen, biologisch abbaubare Seife, Duschgel, Zahnpasta usw. mitzubringen. Die an den Waschanlagen vorgehaltene biologisch abbaubare Seife ist zu benutzen.
- 5.4 Das Essen wird auch in diesem Zeltlager in **kompostierfähigem Einweggeschirr** serviert. Dieses ist erforderlich, da es aufgrund der sonst anfallenden Abwassermengen nicht realisierbar ist, dass jede/r Teilnehmer/in sein gesamtes Geschirr selbst abwäscht.
Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass das im Landeszeltlager benutzte Einweggeschirr verrottbar ist.
- 5.5 Aus Gründen des Umweltschutzes und einer geringeren Abfallmenge wird bei den Mahlzeiten einiges, was früher einzeln verpackt war (Marmelade, Butter usw.), nun in größeren Portionen auf die Tische gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass jede/r Lagerteilnehmer/in dafür Verständnis hat und mit diesen Lebensmitteln sorgsam und ordentlich umgeht, damit auch nach ihm kommende Teilnehmer/innen noch mit Appetit essen können.
- 5.6 Um das Zeltlagergelände sauber zu halten, sind genügend Mülltonnen aufgestellt, die auch genutzt werden müssen. Die vorgegebene Abfalltrennung ist zu beachten. Die Mülltrennung erfolgt entsprechend der Vorgaben des **Landkreises Goslar**.
- 5.7 Für im Zeltlager anfallendes **Altpapier** und Pappe und für weitere spezielle, der **Wiederverwertung** zuzuführende Materialien wie z. B. Metall, Glas usw. sind in den Zelt-dörfern zentrale Sammelstellen eingerichtet. Zudem befinden sich dort spezielle Sammelbehälter für **Batterien**. Näheres dazu ist bei den Gemeindedirektoren/der Gemeindedirektorin zu erfahren.
- 5.8 Beim **Abbau** ist der Zeltplatz so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde. Sämtliche anfallenden Abfälle wie Teppichbodenreste, defekte Liegen usw. müssen von der Jugendfeuerwehr selbst entsorgt und wieder mit nach Hause genommen werden.

6. Fahrbereitschaft, Ausgabe von Geräten

- 6.1 Die Benutzung/das Ausleihen von Werkzeugen, Geräten und die in der Fahrbereitschaft zur Verfügung stehenden Fahrzeuge sind nur mit Einverständnis des dafür eingesetzten Verantwortlichen gestattet. Für die Ausleihdauer kann ein Pfand als Sicherheit gefordert werden.

<Zeltlagerordnung 18. Landeszeltlager>

- 6.2 Fahrten können nur mit Fahrbefehl durchgeführt werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Leiters der Fahrbereitschaft. Sonderfahrten für einzelne Jugendfeuerwehren sind grundsätzlich nicht möglich.
- 6.3 Nur die begrenzte Zahl der Fahrzeuge mit dem Schild „Zeltlagerleitung“ bzw. „Fahrbereitschaft“ darf in dringenden Fällen im Zeltlagergelände fahren.

7. **Obhut- und Aufsichtspflicht**

- 7.1 Diese Pflichten sind von den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer/innen auf den/die begleitenden Jugendfeuerwehrwart/in bzw. Betreuer/in (Erziehungsbeauftragten) übertragen worden.
- 7.2 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in hat die Aufgabe, dieser Obhut- und Aufsichtspflicht nachzukommen. Weiter hat er/sie die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass Mädchen und Jungen in **getrennten Zelten** untergebracht sind.

8. **Weisungsrecht der Zeltlagerleitung**

- 8.1 Der Zeltlagerleiter und sein/e Stellvertreter/in, die Leiter/innen der einzelnen Bereiche sowie die Gemeindedirektoren/innen und deren Stellvertreter/innen haben unmittelbares Weisungsrecht gegenüber jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin und allen Besuchern:
- zur Wahrnehmung der Zeltlagerordnung
 - zur Einhaltung des Hausrechts
 - zur Durchführung und Sicherstellung des vorgesehenen Programms
 - zur Bewahrung vor leiblicher und seelischer Gefährdung
 - wenn das Gesamtwohl des Landeszeltlagers bedroht ist.
- 8.2 Die eingeteilten Dorf- bzw. Zeltlagerwachen sind im Rahmen ihrer von der Zeltlagerleitung festgestellten Wachordnung berechtigt, Anweisungen zu erteilen (Arbeitsgrundlage für das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung).
- 8.3 Im Rahmen des Weisungsrechts ist der Zeltlagerleiter berechtigt, Zeltlagerteilnehmer/innen nach Hause zu schicken bzw. Besucher/innen aus dem Lager zu verweisen. Die hieraus entstehenden Kosten müssen von den Betroffenen selbst getragen werden.
- 8.4 Die im Zeltlager gefundenen Gegenstände sind beim „Fundbüro“ im Verwaltungszelt (Orga- und Servicebüro) abzugeben und können dort abgeholt werden. Eine Aufbewahrung nach dem LZL erfolgt nicht.